



Statuten Grünliberale Partei Sektion Münsingen

I Name und Sitz

- Mit dem Namen Grünliberale Partei Münsingen (GLP Münsingen) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.).
- 2) Die Grünliberale Partei Münsingen ist eine Ortssektion der Grünliberalen Partei des Kanton Bern.
- 3) Vereinssitz ist Münsingen.

II Zweck

Die Grünliberale Partei Münsingen setzt sich ein für

- 1. den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt;
- 2. die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität;
- 3. die Förderung einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaft;
- 4. die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
- 5. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.

III Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft bei der Grünliberalen Partei Münsingen steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
- Mitglieder der Grünliberalen Partei Münsingen werden gleichzeitig auch Mitglieder der Grünliberalen Partei des Kantons Bern.
- Mitglieder der Grünliberale Partei des Kantons Bern mit Wohnort im Gemeindegebiet von Münsingen werden gleichzeitig auch Mitglieder der Grünliberalen Partei Münsingen.
- 4) Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlicher oder elektronischer Erklärung beim Vorstand zu beantragen. Sie entsteht nach entsprechendem Entscheid des Vorstands und Entrichtung des Mitgliederbeitrages an die Kantonalpartei.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Grünliberale Partei Münsingen erfolgen
 - durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt;
 - c) durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten.
- Entscheide des Vorstands in Bezug auf die Mitgliedschaft k\u00f6nnen mit Einsprache an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

IV Mittel und Haftung

- Die Mittel setzen sich zusammen aus den Anteilen der kantonalen Mitgliederbeiträge für die Grünliberale Partei Münsingen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen, Legaten und allfälligen Mitgliederbeiträgen der Sektion.
- Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberale Partei Kanton Bern eingezogen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.
- Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Münsingen haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

V Organisation

Die Organe der Grünliberalen Partei Münsingen sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

a) Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder treten ordentlicher weise einmal jährlich zusammen (Rechnungsabnahme).
- 2) Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Traktanden einberufen.
- 4) Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von zwei Monaten nach Beantragung statt, wenn dies der Vorstand durch entsprechenden Beschluss oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangen.
- 5) Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - a) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Wahl des Vorstands, dessen Präsidium und der Revisionsstelle;
 - c) Genehmigung des Budgets und Festlegung eines allfälligen Mitgliederbeitrages zu Gunsten der Sektion;
 - d) ¹ Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Nationalrat;
 - e) ¹ Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Ständerat;
 - f) ¹ Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Regierungsrat;
 - g) 1 Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für regionale Ämter;
 - h) ¹ Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Grossrat;
 - i) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für lokale Ämter;
 - j) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium Münsingen;
 - k) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für das Gemeindeparlament:
 - Wahl von Delegierten:
 - m) Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen, sofern vom Vorstand beantragt;
 - n) Entscheid über Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Mitgliedschaft;
 - o) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
 - p) Beschlüsse über weitere Geschäfte.
- 6) Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
- 7) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Wenn nur noch 2 Kandidaten übrigbleiben gilt das relative Mehr.
- 8) Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.
 - zuhanden der Grünliberalen Partei Kanton Bern

b) Vorstand

- 1) Der Vorstand ist für die Umsetzung der in den Statuten formulierten Parteiziele verantwortlich.
- Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern.
- 3) Das Präsidium setzt sich aus Mitgliedern des Vorstands zusammen.
- 4) Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- 5) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 6) Wenn ein Vorstandsamt der Ortssektion M\u00fcnsingen nicht durch Mitglieder der Ortssektion besetzt werden kann, werden die entsprechenden Aufgaben vom Vorstand der glp Kanton Bern wahr genommen, bis das Amt wieder besetzt ist.
- 7) Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
- 8) Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedem;
 - c) Führung einer ordentlichen Buchhaltung;
 - d) Freigabe, Überwachung und Abnahme von lokalen Projekten und Aufträgen;
 - e) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen;
 - f) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen;
 - g) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit;
 - h) Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - i) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
 - j) Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen;
 - k) Wahl der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen;
 - Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, Arbeitsgruppen, Mitgliedern und gegenüber der Wahlkreis- und Kantonalpartei;
 - m) Erlass, respektive Genehmigung der Pflichtenhefte für den Vorstand und das Präsidium.
- 10) Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
- 11) Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums:
 - a) Das Präsidium wird einer oder mehreren Personen übertragen;
 - b) Bei einem Co-Präsidium ist die Aufteilung der Aufgaben in einem Pflichtenheft zu regeln:
 - c) Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen;

d) In dringenden Fällen, wenn eine Absprache mit dem Vorstand nicht möglich ist und Positionspapiere fehlen, kann das Präsidium den Entscheid in eigener Kompetenz fällen. Dieser ist dem Vorstand umgehend zur Kenntnis zu bringen.

c) Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen oder Revisoren, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- 2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich und erfolgt alternierend.
- Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- 4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

VI Auflösung

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der Grünliberalen Partei Kanton Bern zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. März 2013 in Münsingen genehmigt.

Wo die Statuten der Grünliberalen Partei Münsingen keine Regelung vorsehen, gelten sinngemäss die Statuten der Grünliberalen Partei Kanton Bern

Für den Vorstand: Münsingen, 13. März 2013

Präsident

Sekretär